

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Lorenscheit

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

205-74071-13-1/92

Durchwahl  
(0511) 120-

2496

Hannover

13.10.1994

Grundsätze zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des  
Modellversuchs Finanzautonomie

Bezug: Ihr Bericht vom 20.09.1994 - V 5-771130/6 he-pr -

Die Grundsätze, insbesondere Nr. 1, werden mit der Maßgabe genehmigt, daß die Hochschulleitung die laufenden Entscheidungen zur Zuordnung der Stellen, Ausstattungen, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen trifft (§ 86 Abs. 3 Satz 2 NHG). Dies gilt insbesondere für Entscheidungen gem. § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG und - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Übergangsregelung gem. Art. II Abs. 8 der Fünften Novelle zum NHG - auch für die Bewirtschaftung der zentral vorzuhaltenden Stellen bzw. Stellenmittel gem. § 132 Abs. 2 Satz 3 NHG.

Im Auftrage  
Klusmann



Beglaubigt:

*Hoffmann*  
Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Adolfstr. 7  
Hannover  
Stadtbahn:  
Haupt-10, Oberstr.

Telefon  
(05 11) 120-1  
Teletex  
511 89 956 = NdsLReg  
Telefax  
923 414 56 rd d

Telefax  
(05 11) 120-23 93  
Presse:  
(05 11) 120-26 01  
Adolfstr. 7:  
(05 11) 120 23 48

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 90-304 GiroA Han (BLZ 250 100 30)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

31.10.1994 \*)

grundsät.doc.

## Grundsätze

### zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab 1995

Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 2 NHG trifft die Hochschulleitung die laufenden Entscheidungen zur Zuordnung der Stellen, Ausstattungen, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen gemäß § 132 Abs. 2 Satz 2 NHG und - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Übergangsregelung gemäß Artikel II Abs. 8 der Fünften Novelle zum NHG - auch für die Bewirtschaftung der zentral vorzuhaltenden Stellen bzw. Stellenmittel gemäß § 132 Abs. 2 Satz 3 NHG.

1. Die Verteilung aller Mittel<sup>1</sup> auf die Organisationseinheiten wird ab 1995 auf der Grundlage der Verteilung des Vorjahres fortgeschrieben. Organisationseinheiten im Sinne dieser Grundsätze sind die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Verwaltung. Auf der Ebene der Fachbereiche kann durch Beschluß des Fachbereichsrates Instituten und Betriebseinheiten der Status von Organisationseinheiten verliehen werden. Dabei sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Vertreter aller Statusgruppen im Fachbereichsrat Einblick in die Bewirtschaftung der Mittel der Institute und Betriebseinheiten erhalten.
2. Die Stellen und die bisher auf Dauer zugewiesenen Personalmittel werden den Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die besetzten Stellen werden zentral verwaltet. Die Mittel aus freien Stellen stehen den Organisationseinheiten in Höhe von 80% der Durchschnittssätze der Vergütungstabellen zur Bewirtschaftung zur Verfügung (s. Pkt. 7, 10, 12).
3. Angesparte Mittel ebenso wie Haushaltsreste stehen den Organisationseinheiten zu, welche sie erwirtschaftet haben, und können grundsätzlich für alle Ausgabearten (Personal-, Sach- oder Investitionsausgaben) verwendet werden.
4. Selbst erwirtschaftete Mehreinnahmen stehen den Organisationseinheiten, welche sie erwirtschaftet haben, in Höhe von 90% des Nettobetrages zu und können grundsätzlich für alle Ausgabearten (Personal-, Sach- oder Investitionsausgaben) verwendet werden.

<sup>1</sup> (z.B. Sachmittel, Personalmittel gem. 425 01 und 425 03, inkl. Stellen nach der Beilage 1, Haushaltsentwurf 1994)

Bei der Durchführung von zusätzlichen Projekten und Dienstleistungen ist der Gemeinkostenanteil vorab zu berücksichtigen. Dienstleistungen, die in der Universität keine wesentlichen Mehrkosten verursachen, sollen bei den Gemeinkosten unberücksichtigt bleiben.

5. Bei der Einwerbung und Bewirtschaftung der Drittmittel erfolgen keine Änderungen an dem bisher praktizierten Verfahren.
6. Die Organisationseinheiten können bis zu 20% selbständig Gebrauch von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachmitteln machen. Bezugsgröße ist hierbei der Umfang der gesamten Personalmittel der Organisationseinheit. Bei Überschreitung des Empfehlungsrahmens von 20% ist die Zustimmung der Universitätsleitung erforderlich. Diese begründet ihre Entscheidung gegenüber dem Senat in der darauffolgenden Sitzung.

Den Organisationseinheiten ausnahmsweise zweckgebunden zugewiesene Mittel dürfen von diesen nicht zugunsten anderer Zwecke verwendet werden.

Der Bibliothek für Zeitschriften und Bücher zugewiesene Mittel dürfen nicht zugunsten anderer Zwecke verwendet werden.

7. Es wird ein Anteil von derzeit 20% der geltenden Durchschnittssätze (s. Punkt 2) von den errechneten Bezügen der freien und besetzbaren Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter einer Senatsreserve zugeführt. Über die Höhe der Senatsreserve und die Grundsätze der Verwendung entscheidet der Senat.
8. Die Mittel der Senatsreserve (s. Punkt 7) sollen vorrangig zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und Studium verwendet werden. Dazu gehört auch die mittelfristige Planung und Realisierung von Projekten<sup>2</sup>, die Lösung von Strukturfragen innerhalb der Hochschule, die Behebung auftretender Engpässe und die Abdeckung unvorhersehbarer Bedarfs. Die Bildung entsprechender Reserven auf der Ebene jeder Organisationseinheit wird empfohlen.
9. Die Bewirtschaftung und Abschöpfung der Mittel aus freien Stellen gem. Punkt 2 und 7 wird grundsätzlich beschränkt auf 12 Monate, aus Professoren-Stellen auf 18 Monate.

Bei längeren Vakanzen ist der HPK zu berichten; die HPK gibt der Leitung der Hochschule eine Empfehlung, wie die Stelle bzw. die Mittel aus der Stelle künftig verwendet bzw. bewirtschaftet werden sollen.

<sup>2</sup> (z.B. Anmietungen, Tagungen, Beschaffungen, berufl. (Weiter-)Qualifizierung des nicht wissenschaftlichen Personals (MTV))

10. Sperren durch die Hochschulleitung sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Die Sperre kann zunächst jeweils nur für 1/4 Jahr ausgesprochen werden. Dem für die betroffene Organisationseinheit zuständigen Gremium ist innerhalb dieser Zeit zu berichten; dieses kann die Sperre aussetzen und den Senat anrufen. In diesen Fällen sind für die Aufrechterhaltung der Sperre zwei Lesungen im Senat nötig (in Analogie zu Punkt 17).
11. Aus den Mitteln der freien Stellen sind vorab die Kosten für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebotes zu finanzieren; erfolgt eine Vertretung ausfallender Lehrveranstaltungen durch Zusatzangebote der vorhandenen Lehrenden, stehen die Mittel insgesamt zur freien Disposition gem. Nr. 12. Aus den Mitteln der freien Stellen des nicht-wissenschaftlichen Personals sind vorab die Kosten für die Sicherstellung des erforderlichen Dienstleistungsangebots zu finanzieren.
12. Die Organisationseinheiten können die ihnen verbleibenden Mittel aus freien Stellen (80% des Durchschnittssatzes) einsetzen für:
  - die Beschaffung von Geräten, Ausstattungsgegenständen etc. (Sachausgaben),
  - die Realisierung von zusätzlichen Anmietungen (s. aber Nr. 16), die Beschäftigung zusätzlichen Personals mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen (s. aber Nr. 13 und 14),
  - die Beschaffung von Großgeräten (Investitionsausgaben s. Nr. 15),
  - allgemeine Sachmittel (für Dienstreisen etc.),
  - studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Lehraufträge und Vortragsveranstaltungen.
13. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen für zusätzliches Personal aus internen Umschichtungen muß die Organisationseinheit bei Antragstellung festlegen, welche vorhandene Stelle nach Auslaufen des Modellversuchs für die Übernahme des zusätzlich eingestellten Personals in Anspruch genommen wird (sogenannte Deckungsstelle).
14. Es ist davon auszugehen, daß pro Jahr pro Organisationseinheit maximal 5% bezogen auf alle Personalmittel, zusätzliche Umschichtungen aus dem Sachhaushalt begründet werden können. Dem Überschreiten der Grenze von 5% muß die Mehrheit der Haushalts- und Planungskommission zustimmen. Bei Überschreiten einer 10%-Grenze bedarf es einer zustimmenden Beschlußfassung im Senat, welcher auch verbindlich über die in Aussicht genommene Deckung beschließt.

15. Bei der Beschaffung von Geräten über DM 10.000 und Großgeräten nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ist zu bestätigen, daß die Betriebs- und Wartungskosten und die zur Aufstellung erforderlichen Räume gesichert sind. Bei Gerätebeschaffungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist die Gesamtfinanzierung darzustellen. Bei Geräten über DM 150.000 ist zur Einwerbung der Bundesmitfinanzierung ein entsprechender Großgeräteantrag nach dem HBFG vorzulegen.
16. Mietverträge für Immobilien bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Für alle übrigen Mietverträge gilt die Beschaffungsordnung.
17. Zur Gewährleistung eines Vertrauensschutzes bedürfen Beschlüsse der Kollegialorgane, die eine bisherige Ausstattung gravierend verändern, einer Bestätigung in einem besonderen Beschlußverfahren. Wenn durch die Veränderung des Schlüssels sich eine Zuweisung um mehr als 5% vermindert, dann bedarf es einer zweiten Lesung. Diese darf frühestens eine Woche nach der ersten Lesung erfolgen. Wird in zweiter Lesung der Beschluß bestätigt, kann innerhalb einer Frist von 2 Tagen die Überprüfung des Beschlusses durch die in der Grundordnung vorzusehende Schlichtungsstelle beantragt werden. In diesem Fall wird die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt. Die Überprüfung durch die Schlichtungsstelle hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
18. Zum Zwecke der jährlichen Berichterstattung und zur Herstellung interner Transparenz berichten die Organisationseinheiten zu festgelegten Stichtagen der Leitung der Hochschule über ihre interne Mittelverteilung auf die jeweiligen Kostenstellen. Die Leitung der Hochschule stellt diese Berichte zusammen und berichtet dann dem Senat und der Haushalts- und Planungskommission. Der Beauftragte für den Haushalt Universität ist verpflichtet, zu offenen Fragen der Haushaltsführung den gewählten Gremien der Universität (Senat, HPK, FBR) Rede und Antwort zu stehen. Die Gremien können dies auch im Hinblick auf die mit der jeweiligen Materie befaßten Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Universitäts- bzw. Fachbereichsverwaltung beanspruchen. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer berichtet über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses im Senat.

\*) Grundsätze gemäß Senatsbeschluß vom 23.02.1994 in der durch Erlaß des MWK vom 13.10.1994 genehmigten Fassung.

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

DER

*Carl v. Ossietzky*

UNIVERSITÄT OLDENBURG

## Jahresinhaltsübersicht 1994

Ausgabe 1/94 vom Januar 1994

Seite

### Ordnungen

hier: Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Hauswirtschaft“

3

### Diplomprüfungsordnungen

hier: Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Pädagogik, Sonderpädagogik und Interkulturelle Pädagogik

4